



Stadt- & Bodenentwicklungsgesellschaft
Heiligenhaus mbH

Bebauungsplan Nr. 80 „nördlich Panorama Radweg/ westlich Talburgstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Ingolf **Hahn**
LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG

**Bebauungsplan Nr. 80 „nördlich Panorama Radweg/
westlich Talburgstraße“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Stadt- & Bodenentwicklungsgesellschaft Heiligenhaus mbH
Hauptstraße 157
42579 Heiligenhaus

Bearbeitung: M. Sc. R. Kuhlow
Dipl. Ing. Dipl. Ökol. I. Hahn
Ext. Kartierer F. Todt

Essen, im Januar 2024



Landschaftsarchitekten BDLA · AKNW und Ingenieure
Tommesweg 56 45149 Essen
Tel.: 0201/72 04 94-0 Fax: 0201/72 04 94-1
info@hahn-plan.de www.hahn-plan.de

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Zielsetzung	5
2. Rechtlicher Rahmen	5
3. Beschreibung des Vorhabens	6
4. Vorkommen „planungsrelevanter“ Arten	7
4.1. Auswertung des Infosystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und des Fundortkatasters	7
4.2. Brut- und Gastvogelkartierung	8
4.2.1. Methode	8
4.2.2. Ergebnisse der Vogelkartierung	10
4.3. Fledermauskartierung	13
4.3.1. Methode der Fledermauskartierung	13
4.3.2. Ergebnisse der Fledermauskartierung	13
4.3.3. Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung	15
4.3.4. Sonstige Beobachtungen	18
5. Betroffenheit „planungsrelevanter“ Arten	18
6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	23
7. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	25
Literatur- und Quellenverzeichnis	26
Anhang	

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „nördlich Panorama Radweg/westlich Talburgstraße“	6
Abb. 2: Untersuchungsgebiet der Artenschutzrechtlichen Prüfung	9
Abb. 3: Amselnest am Gebäudetrakt im Ostteil des Untersuchungsgebietes	12
Abb. 4: Kirschbaum mit durch brütende Blaumeisen besetztem Nistkasten	12

Abb. 5: Schornstein mit unbesetztem Turmfalkenkasten.....	12
Abb. 6: Positionierung der Horchboxen.....	13
Abb. 7: Verlassenes Gebäude: Innenansicht.....	15
Abb. 8: Verlassenes Gebäude: Außenansicht.....	15
Abb. 9: Höhlenbaumstandorte im Untersuchungsgebiet.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierung 2023 mit Angabe der Rote-Liste-Einstufungen für die Brutvögel und wandernden Arten.....	9
Tabelle 2: Anzahl der Fledermauserfassungen nach Arten und Erfassungsweise.....	13
Tabelle 3: Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet.....	15
Tabelle 4: Im Vorhabengebiet sicher oder potenziell vorkommende „planungsrelevante“ Arten und Betroffenheit durch das Vorhaben unter Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	17

1. Veranlassung und Zielsetzung

In Heiligenhaus südlich des Ortsteils Wassermangel plant die Stadt Heiligenhaus die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „nördlich Panorama Radweg/westlich Talburgstraße“. Ziel ist die Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Heiligenhaus sowie zur Abdeckung der hohen Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum. Ein Teil der Fläche soll als Sonderbaufläche ausgewiesen und als Einsatztrainingszentrum der Zollverwaltung entwickelt werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass auf der Fläche Vorkommen „planungsrelevanter“ Arten existieren. Diese sind bei den geplanten Rückbau- und Bebauungsmaßnahmen des Grundstückes zu berücksichtigen.

Das vorliegende Heft enthält den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II) zu dem geplanten Vorhaben.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen in §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfangreicher Verbotskatalog zum Artenschutz aufgeführt.

Bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsvorhaben beschränkt sich der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“. Da sich unter den Vogelarten zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die sog. „planungsrelevanten“ Arten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2015; www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe).

Das Ziel des Artenschutzes besteht bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben vor allem darin, den Erhalt der Populationen und die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein artenschutzrechtlicher Verstoß nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (MKULNV 2016).

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

3. Beschreibung des Vorhabens

Das ca. 14,7 ha große Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Heiligenhaus. Es grenzt nördlich an die Siedlung des Ortsteils Wassermangel und südlich an die ehemalige Bahnlinie Velbert - Kettwig, die heute als „Panorama-Radweg“ ausgebaut ist, an. Östlich ist angrenzend an die Talburgstraße eine Sportanlage gelegen, im Westen und Südwesten grenzen Waldflächen an das künftige Bebauungsplangebiet.



Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „nördlich Panorama Radweg/westlich Talburgstraße“ (rot) [Kartengrundlage: Geobasis NRW (2022) „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)].

Das Plangebiet wurde ehemals zunächst als Produktionsstätte von Rüstungsgütern und bis zur Nutzungsaufgabe im 1998 von der Bundeswehr als Wehrbereichsgerätelager genutzt. Die südöstliche Teilfläche diente bis zum Sommer 2021 als Logistikzentrum des THW. Aktuell liegt das Gelände brach. Es befinden sich sechs größere leerstehende Gebäudekomplexe im Gebiet, die über vollversiegelte Wege- und Parkplatzflächen erschlossen sind. Zwischen den Gebäuden kommen neben Gehölzreihen und verbuschten Strukturen Gras- und Hochstaudenfluren auf. Eine ehemals als Parkplatz genutzte Fläche im Westen des Gebietes unterliegt der Sukzession

durch Ruderalfluren und Gehölze. Die Randbereiche des Gebietes sind als Teil der angrenzenden Waldflächen dicht mit Gehölzen bewachsen.

Im Gebiet sollen neben einem als Sonderbaufläche ausgewiesenen Einsatztrainingszentrum für den Zoll als Sonderbaufläche Gewerbe- und Wohnbauflächen entwickelt werden.

Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist auf etwa 3,3 ha westlich angrenzend an das Einsatztrainingszentrum vorgesehen. Nördlich des Trainingszentrums soll ein Gebiet mit zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden mit Geschosswohnungsbau sowie einer wohnverträglichen gewerblichen Nutzung entstehen. Ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern mit Gärten soll in nordwestlichen Bereich des Plangebietes geschaffen werden.

Zu diesen Zweck müssen die bestehenden Gebäude zunächst vollständig zurückgebaut und Teile der Gehölze gefällt werden.

4. Vorkommen „planungsrelevanter“ Arten

Zur Ermittlung des Spektrums möglicherweise im Vorhabenbereich vorkommender „planungsrelevanter Arten“ wurde das Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ausgewertet, das Listen der „planungsrelevanten“ Arten für die einzelnen Quadranten der Messtischblätter (TK25) enthält. Zudem ist das Fundortkataster des LANUV nach Vorkommen „planungsrelevanten Arten“ eingesehen worden.

Zur Ermittlung im Vorhabenbereich vorkommender „planungsrelevanter“ Arten wurde 2023 das Gutachterbüro FRANK TODT mit einer faunistischen Kartierung beauftragt. Erfasst wurden die Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse. Auf andere Arten wurde ebenfalls geachtet. Darüber hinaus wurde eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt und die verlassenen Gebäude auf einen Besatz durch Brutvögel und Fledermäuse kontrolliert.

4.1. Auswertung des Infosystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und des Fundortkatasters

In den Listen mit den „planungsrelevanten Arten“ aus dem **Infosystem des LANUV** (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt) sind für den Quadranten 4 im Messtischblatt 4607 Heiligenhaus, in welchem das Vorhabengebiet gelegen ist, ein Vorkommen von insgesamt 27 Vogelarten, fünf Säugetierarten (Fledermäuse) und zwei

Amphibienarten und genannt. Aufgrund der Lebensraumausstattung sind vor allem solche Arten zu berücksichtigen, die in Gebieten mit jüngeren Brachflächen, in den vorhandenen Gehölzstrukturen oder den brachgefallenen Gebäuden vorkommen könnten.

Bei den Vogelarten ist ein Vorkommen der meisten im Messtischblattquadranten aufgeführten Arten denkbar. Ein Vorkommen der Offenlandarten wie Feldlerche, Feldsperling oder Rebhuhn sowie Gewässerarten wie dem Eisvogel kann im Vorfeld ausgeschlossen werden. Weil zu den Vögeln eigene Kartierungen vorgenommen wurden (s. Kap. 4.2), muss jedoch nicht auf die größeren Angaben für die Messtischblatt-Quadranten zurückgegriffen werden.

Von den genannten Fledermausarten können alle zumindest als Nahrungsgäste auftreten. Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Arten besteht im Bereich der verlassenen Hallen aufgrund der Sommerhitze und Winterkälte nicht. Für baumbewohnende Arten besteht ein Quartierspotenzial eher außerhalb der Planungsflächen. Auch hinsichtlich der Fledermäuse kann auf aktuelle Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2023 zurückgegriffen werden (s. Kap. 4.2).

An Amphibienarten sind für den Messtischblattquadranten die Geburtshelferkröte und der Kammmolch aufgeführt. Für beide Arten stehen auf dem Planungsgelände sowie in der näheren Umgebung keine geeigneten Gewässer zur Verfügung.

Das **Fundortkataster** (<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>) enthält für das Planungsgebiet selbst keine Eintragungen. Für Funde in der Umgebung sind lediglich ältere Daten aus den Jahren 1993 bis 2011 enthalten, welche nicht mehr verwendet werden können und wegen der eigenen Erhebungen (s. Kap. 4.2, 4.3) nicht benötigt werden.

4.2. Brut- und Gastvogelkartierung

4.2.1.Methode

Eine Erfassung des Brutvogelbestandes wurde im gesamten in Abbildung 2 abgegrenzten, rd. 11,55 ha großen, Untersuchungsgebiet vorgenommen. Im Zeitraum von März bis Juni 2023 erfolgten insgesamt sechs Begehungen in den Morgenstunden (14.03.2023, 28.03.2023, 15.04.2023, 18.04.2023, 15.05.2023, 10.06.2023). Bei den abendlichen/nächtlichen Fleder-

mauserfassungen wurden darüber hinaus Beobachtungen zu Nachtvögeln unternommen. Beobachtungen von weiteren Geländebegehungen flossen ebenfalls in die Auswertung ein.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet der Artenschutzrechtlichen Prüfung [Luftbild: Geobasis NRW (2022) „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)].

Die Erhebung des Brutvogelbestandes wurde nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (vgl. z. B. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005; s. auch MKULNV 2017). „Planungsrelevante“ Arten, solche der Vorwarnliste und lokal bemerkenswerte Arten wurden dabei revier- bzw. brutpaargenau erfasst.

Eine Wertung als Brutpaar erfolgt bei einem konkreten Brutnachweis (Nestfund, fütternde Altvögel, Verleiten). Eine Wertung als Revier wird vorgenommen, wenn während der Begehungen mindestens drei Nachweise in räumlicher Nähe gelangen oder zwei Nachweise mit revieranzeigendem Verhalten innerhalb artspezifisch festgelegter „Kernbrutzeiten“, in denen kaum Durchzügler oder umherstreifende Vögel zu erwarten sind (zu den artspezifischen Wertungsgrenzen s. SÜDBECK et al. 2005).

Alle Gastvögel und Durchzügler wurden bei den Begehungen mit erfasst.

4.2.2. Ergebnisse der Vogelkartierung

Die Ergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierung 2023 sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Bei der Kartierung konnten insgesamt 21 Vogelarten festgestellt werden, davon brüten acht im Gebiet. Lediglich vier Arten gelten als „planungsrelevant“. Bei den Brutvögeln handelt es sich nicht um „planungsrelevante“ Arten. Die übrigen Arten treten als regelmäßige Nahrungsgäste, Durchzügler oder sonstige Gastvögel auf.

Tab. 1: Ergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierung 2023 mit Angabe der Rote-Liste-Einstufungen für die Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2016) und wandernden Arten (SUDMANN et al. 2016); „planungsrelevante“ Arten sind fett hervorgehoben, streng geschützte Arten zusätzlich unterstrichen.

Rote Liste Brutvögel NRW/Bergisches Land und Rote Liste wandernde Arten NRW

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 0 = ausgestorben oder verschollen | R= extrem selten |
| 1 = vom Aussterben bedroht | V= Vorwarnliste |
| 2 = stark gefährdet | *= ungefährdet |
| 3 = gefährdet | S= von Schutzmaßnahmen abhängig |
| | kein Eintrag = keine Einstufung/nicht wandernd |

Art	Brutvo- gel	RL _B		RL _w
		NRW	BL	
Amsel <i>Turdus merula</i>	✓	*	*	*
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	✓	*	*	*
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>		3	2	V
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		*	*	*
Elster <i>Pica pica</i>		*	*	
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	✓	*	*	*
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		*	*	*
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>		*	*	*
Grünspecht <i>Picus viridis</i>		*	*	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>		*	*	*
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>				
Kohlmeise <i>Parus major</i>	✓	*	*	*
<u>Mäusebussard <i>Buteo buteo</i></u>		*	*	*
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	✓	*	*	*
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>		*	*	*
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	✓	*	*	*
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>		*	*	*

Art	Brutvo- gel	RL _B		RL _w
		NRW	BL	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	✓	*	*	*
<u>Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i></u>		V	*	*
<u>Waldkauz <i>Strix aluco</i></u>		*	*	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	✓	*	*	*

Die nicht „planungsrelevanten“ Arten Amsel, Blaumeise, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel und Zaunkönig sind Dauergäste und Brutvögel innerhalb des Planungsgebietes (Abb. 3, Abb. 4). Bebrütet wird vor allem das dichte Buschwerk entlang der verlassenen Gebäudekomplexe. Die strauchigen Flächen im Süd-Westbereich parallel zum Panoramaradweg werden vornehmlich für die Nahrungsaufnahme genutzt. In einigen Baumhöhlen der südlich gelegenen Pappelreihen wurden brütende Kohlmeisen beobachtet. Ein Weibchen des Hausrotschwanzes wurde im März im nördlichen Vorhabenbereich gesichtet. Eine Brut bestand nicht.

Im August waren durchziehende Kanadagänse zu beobachten, die das Planungsgelände zur Nahrungsaufnahme nutzten.

Ein kleiner Schwarm der „planungsrelevanten“ Art Bluthänfling konnte lediglich an einem Termin (14.03.2023) im Überflug beobachtet werden. Der westlich im Planungsgebiet gelegene Gehölzstreifen in Angrenzung an das bewaldete Gebiet wurde häufig als Ansitzwarte durch den Mäusebussard genutzt. Im Ostteil des Plangebietes befindet sich ein Schornstein, an den ein bereits moderiger Turmfalkenkasten angebracht ist (Abb. 5). Es fand jedoch kein Brutbetrieb statt. Selten wurden einzelne Turmfalken wurden im Überflug registriert.

Typische Koloniebrüter wie Schwalben, Mauersegler oder Haussperlinge waren nicht zu beobachten.



3: Amselnest am Gebäudetrakt im Ostteil
 Untersuchungsgebietes.



4: Kirschbaum mit durch brütende
 neisen besetztem Nistkasten.



5: Schornstein mit unbesetztem Turmfal-
 sten.

4.3. Fledermauskartierung

4.3.1. Methode der Fledermauskartierung

Zur Fledermauserfassung fanden in den Monaten April bis September 2023 insgesamt sechs Kartiergänge in den Abend-/Nachstunden mit Batloggern und drei Horchboxen statt (18.04.23, 15.05.23, 28.06.23, 15.07.23, 24.08.23, 04.09.23). Die Standorte der Horchboxen sind in Abbildung Abb. 6 verzeichnet. Des Weiteren wurde bei den Brutvogelerfassungen abends Beobachtungen zu Quartieren unternommen. Eine Analyse der Detektorbegehungen fand mit der Software BatExplorer – Pro statt. Die Gebäude wurden auf ihr Quartierspotenzial hin kontrolliert.



Abb. 6: Positionierung der Horchboxen.

4.3.2. Ergebnisse der Fledermauskartierung

Durch Auswertung der Begehungen und der Horchboxen konnten folgende Arten erfasst werden.

Tab. 2: Anzahl der Fledermauserfassungen nach Arten und Erfassungsweise.

	Begehungen	Horchbox 1	Horchbox 2	Horchbox 3
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>		44	7	
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>		17	2	
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>		9		10
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>			1	
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>				9
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	152	1499	219	141

Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Art innerhalb des Plangebietes. Bei den Aktivbegehungen war sie die einzige Art, die bei Jagdflügen erfasst wurde. Wochenstubenquartiere konnten aber, wie bei den anderen Arten auch, ausgeschlossen werden. Die Mückenfledermaus ist leicht mit der Zwergfledermaus zu verwechseln, Frequenzen um die 55 KHZ bestätigten aber ihre Anwesenheit. Der Große Abendsegler jagt hoch über den Baumwipfeln. Im Vorhabengebiet besteht kein Quartierspotenzial, er tritt als Nahrungsgast auf. Für das Große Mausohr werden Jagdgebiete und evtl. auch Quartiere im Westen und südlich des Plangebietes vermutet. Im Untersuchungsgebiet selbst ist das Große Mausohr nur Nahrungsgast zugegen. Bei der Zweifarbfledermaus handelt es sich um einen Durchzügler. Sie wurde am 16.07.2023 lediglich einmalig erfasst. Auch die Wimperfledermaus wurde als seltene Art lediglich einmalig am 21.06.2023 detektiert.

Insgesamt bieten die Vegetationsbestände südlich und westlich des Areals in Angrenzung zum Panoramaradweg bzw. zum Wald sowie die strukturreiche Brachfläche im Westen des Gebietes ein reiches Insektenangebot, welches den Fledermäusen zu Gute kommt.

Die verlassenen Hallen sind für Fledermäuse aufgrund der klimatischen Bedingungen und strukturellen Voraussetzungen eher unattraktiv (Abb. 7, Abb. 8). Im Winter werden die wenig struktureichen Gebäude mit wenigen geeigneten Spalten und Nischen als Unterschlupfmöglichkeiten und für Quartiere zu kalt, im Sommer hingegen zu heiß. Geeignete Fledermausquartiere oder Spuren auf einen Besatz durch Fledermäuse wurden innerhalb und an den Außenfassaden der Gebäude nicht vorgefunden. Ein- oder Ausflüge im Bereich der Gebäude konnten nicht nachgewiesen werden. Die leerstehenden, offenen Büro- und Kellerräume

bieten ebenfalls nur ein geringes Lebensraumpotenzial. Spuren eines Besatzes durch Fledermäuse oder Vogelarten wurden nicht gefunden.



7: Verlassenes Gebäude: Innenansicht.



8: Verlassenes Gebäude: Außenansicht.

4.3.3. Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung

Innerhalb des Vorhabengebietes wurde eine Kartierung der Höhlenbäume vorgenommen. Einen Überblick über die Standorte gibt Abbildung Abb. 9.

An Gehölzen mit Sommer- oder Winterquertierpotenzial wurden im Erhebungszeitraum 2023 Ausflugkontrollen vorgenommen. An keinem der Gehölze konnten Fledermausquartiere oder Spuren auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden.

Die Höhlenbäume Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8 können erhalten werden. Die Gehölze Nr. 3 (Robinie) und 4 (Sandbirke) mit sowohl Sommer- als auch Winterquartierspotenzial müssen im Zuge der Baufeldfreimachung gefällt werden und sind vor Beginn der Abrissarbeiten auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren, um Tötungen, Verletzung oder erhebliche Störungen von Fledermäusen sicher ausschließen zu können (s. Kap. 6).



Abb. 9: Höhlenbaumstandorte im Untersuchungsgebiet.

Tab. 3: Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet.

Nr.	Foto	Art	Bemerkung
1		Roteiche	Astausbrüche nicht tiefer als 5 cm. Kein Potenzial für Bruthöhlen oder Fledermausquartiere.
2		Hybrid-Pappeln, geschädigt	Baumallee mit Hybridpappeln im Süden, parallel zum Panorama-radweg. Einzelne Baumhöhlen, vom Specht bearbeitet. In allen Pappeln kleine Astausbrüche erkennbar. Teils absterbend. Sommerquartierspotenzial für Fledermäuse. Bei Ausflugkontrolle keine

Bebauungsplan Nr. 80 „nördlich Panorama Radweg/ westlich Talburgstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

			Ausflüge beobachtet.
3		Robinie	Alter Baum mit deutlichen Spalten und Rissen. Für Fledermäuse geeignet (Sommer- und Winterquartierspotenzial). Ausflüge nicht nachgewiesen.
4		Sandbirke	Freistehende Birke mit deutlichen Baumhöhlen. Ausflug von Kohlmeise beobachtet, jedoch kein Brutbetrieb. Sommer- und Winterquartierspotenzial für Fledermäuse, keine Fledermausausflüge beobachtet.
5		Hainbuche	Hainbuchenwäldchen im Süden. Teils Höhlen erkennbar. Brutbetrieb nicht nachgewiesen. Baumhöhlen nicht tief, deshalb kein Winterquartierspotenzial.
6		Hybrid-Pappel	Astausbrüche in Pappeln, kein Brutbetrieb erkennbar. Kein Fledermausquartier.
7		Kirsche	Nistkasten mit Blaumeisenbrut.

8		Linde	Westl. angrenzend Baumreihe mit Linden, Ahorn und Pappel. Junger Bestand mit wenig Höhlenpotential (Baumholz nicht stark genug).
---	---	-------	--

4.3.4. Sonstige Beobachtungen

Im Vorhabenbereich selbst wurden keine **Amphibien** nachgewiesen.

Auf dem Plangelände konnten Säugetierarten wie Fuchs, Marder, Dachs und Reh gesichtet werden, die von den ungestörten Brach- und Sukzessionsflächen profitieren. Diese gehören nicht zu den „planungsrelevanten“ Arten.

5. Betroffenheit „planungsrelevanter“ Arten

Im Folgenden wird für die vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ ermittelt, ob sich durch das Vorhaben Betroffenheiten ergeben können. Die einzelnen „planungsrelevanten“ Arten werden daraufhin überprüft, ob ihre bzw. die für sie geeigneten Lebensräume von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Die im „Art-für-Art-Protokoll“ (Formular B) des LANUV vorgegebenen Kriterien werden dabei berücksichtigt, wobei das Protokoll nur im Falle einer Betroffenheit ausgefüllt und zur Dokumentation beigelegt wird. Dies ist jedoch nur bei einigen Arten der Fall. Das Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung (Formular A) findet sich im Anhang.

Tab. 4: Im Vorhabengebiet sicher oder potenziell vorkommende „planungsrelevante“ Arten und Betroffenheit durch das Vorhaben unter Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 6); Erläuterung: ✕ = für den jeweiligen TK 25-Quadranten im Infosystem des LANUV genannt; Status: K = eigene Kartierung, D = Daten Dritter, P = potenziell vorkommend (für TK25-Quadrant genannt und geeignete Lebensräume); Erhaltungszustand in NRW (kontinentale und atlant. Region): ■ = günstig, ■ = unzureichend, ■ = schlecht, = unbekannt, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd.

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß §44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 6)	Bemerkung
SÄUGETIERE								
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	✕	Nahrungsgast (K)	●	●	Anh. IV	nein	nein	Angabe für alle Fledermausarten: Die Gehölze mit Quartierpotenzial für Fledermäuse können überwiegend erhalten werden. Die abzureißenden Gebäude weisen weder Sommer- noch Winterquartierpotenzial für Fledermäuse auf. Bei den zu fällenden Höhlenbäumen mit Quartierspotenzial findet vor Fällung eine Besatzkontrolle ggf. mit anschließendem Verschluss der Baumhöhle statt. Mit der Anbringung von Fledermauskästen werden vor Ort Ersatzquartiere geschaffen (s. Kap. 6).
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>		Nahrungsgast (K)	●	●	Anh. IV	nein	nein	
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Nahrungsgast (K)	●	●	Anh. IV	nein	nein	
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>		Nahrungsgast (K) / Durchzügler (K)	●	●	Anh. IV	nein	nein	
Zweifarbflledermaus <i>Vespertilio murinus</i>		Durchzügler (K)	●	●	Anh. IV	nein	nein	

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß §44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 6)	Bemerkung
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	Nahrungsgast (K)	●	●	Anh. IV	nein	nein	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind unter Einhaltung o.g. Maßnahmen nicht betroffen. Markante Flugrouten oder Leitstrukturen werden nicht beeinträchtigt. In der Bauphase werden die Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse temporär eingeschränkt. Nächtliche Arbeiten sind nicht geplant, daher wird während der Bauphase keine Beleuchtung benötigt. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Entfall von Gehölzstrukturen, insbesondere im Bereich der insektenreichen Sukzessionsfläche mit Bedeutung als Nahrungshabitat im Westen des Gebietes.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	Nahrungsgast (K)	●	●	Anh. IV	nein	nein	Der Erhalt möglichst vieler Bestandsgehölze, der abgestimmte Einsatz insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel zur Außenbeleuchtung und eine gezielte Bepflanzung (Bäume, Sträucher, Dachbegrünung, öffentliche Grünfläche mit blütenreichen Staudenpflanzungen) wirken sich positiv auf die Insektenvielfalt und –abundanz und damit auf das künftige Nahrungsangebot für Fledermäuse aus.
VÖGEL								
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	x	Durchzügler (K)		●		nein	nein	Einmalige Sichtung im Überflug, keine Bedeutung des Gebietes als Brutquartier

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß §44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 6)	Bemerkung
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	x	Nahrungsgast (K)	●	●		nein	nein	Nur Nahrungsgast im Vorhabengebiet; der Gehölzstreifen in Angrenzung zum Panorama-radweg wird bevorzugt als Ansitzwarte genutzt. Keine Brut im Vorhabengebiet oder im nahen Umfeld. Da keine Hinweise auf Brutvorkommen vorliegen und Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche vorhanden sind, ist keine Betroffenheit festzustellen. Der o.g. Gehölzstreifen bleibt erhalten.
Mehlschwalbe	x	Potenziell vorkommend (D)		●		nein	nein	Bei den Kartierungen 2023 konnten weder Brut- noch sonstige Vorkommensnachweise erbracht werden.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	x	Nahrungsgast (K)	●	●		nein	nein	Vereinzelte Überflüge über das Vorhabengebiet wurden beobachtet. Gebietsnutzung als Nahrungsgast nicht beobachtet, aber möglich. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind aktuell nicht betroffen. Der im Gebiet installierte Turmfalkenkasten war bereits moderig und in der Kartiersaison 2023 nicht besetzt. Da dem Vorhabengebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungs- oder Bruthabitat zukommt, entstehen keine Betroffenheiten.

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß §44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 6)	Bemerkung
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	x	Nahrungsgast (K)	●	●		nein	nein	Im Vorhabengebiet nur zu zwei Gelegenheiten aus dem westl. angrenzenden Waldgebiet ver- hört; keine Brutstätten vorhan- den. Mögliche Nutzung des Gebietes als Nahrungsgast. Da das Vorhabengebiet keine essenzielle Funktion als Nah- rungs- oder Bruthabitat aufweist und Ausweichmöglichkeiten im räumlich-funktionalen Kontext vorhanden sind, ist keine Be- troffenheit festzustellen.

Im Hinblick auf die **Fledermäuse** ergeben sich keine Betroffenheiten. Die leerstehenden Gebäude auf dem Planungsgelände bieten weder Sommer- noch Winterquartierspotenzial. An den Höhlenbäumen mit Quartierspotenzial konnten im Erhebungszeitraum keine Ausflüge von Fledermäusen und darüber hinaus keine Spuren eines Fledermausbesatzes (z.B. Kots Spuren) beobachtet werden. Die meisten Höhlenbäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse können erhalten werden. Für die zu fällenden Höhlenbäume mit Quartierspotenzial ist eine Besatzkontrolle mit Verschluss der ungenutzten Höhlen bis zum Fällungszeitpunkt vorgesehen. Durch die Anbringung von Fledermauskästen innerhalb des Bebauungsplangebietes werden Ersatzquartiere geschaffen (s. Kap. 6). Bauzeitlich wird es durch Gehölzfällungen und die umfangreichen Abriss- und Neubauarbeiten zu Störungen und Einschränkungen der Nutzung als Nahrungshabitat kommen. Nach Bauabschluss sorgen die Wahl insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel und eine zeitliche und räumliche Begrenzung für die Außenbeleuchtung, ein möglichst großer Bestandserhalt der Gehölze und die geplanten Pflanzmaßnahmen dafür, dass das Gebiet auch künftig zur Nahrungsaufnahme genutzt werden kann (S. Kap. 6).

Brutvorkommen „planungsrelevanter“ **Vogelarten** bestehen im Gebiet nicht und liegen damit nicht im direkten Einflussbereich des Vorhabens oder baubedingter Störungen. Negative

Auswirkungen des Baustellenverkehrs über die Talburgstraße sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Funktion des Gebietes als Nahrungshabitat wird vor allem bauzeitlich, aber auch im Planungszustand eingeschränkt werden. Da es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, können die Einschränkungen durch Ausweichflächen in der nahen Umgebung aufgefangen werden.

Für die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden Betroffenheiten durch die Einhaltung der gesetzlich geregelten Rodungszeiträume (Kap. 6) ausgeschlossen. Während der Bauzeit und der Abrissarbeiten ist ein Ausweichen in die direkte Umgebung möglich, sodass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang fortbestehen.

6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Gebäudeabriss

Die aus der Nutzung genommenen Hallen auf dem Planungsgelände werden weder durch „planungsrelevante“ Vogelarten wie zum Beispiel Eulenvögel genutzt, noch bieten sie Quartierspotenzial für Fledermäuse. Es konnten keine Ein- und Ausflüge oder Spuren wie Gewölle, Kotspuren oder ähnliches vorgefunden werden.

Besondere artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen müssen daher im Vorfeld des Rückbaus nicht ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, den umfangreichen Gebäuderückbau in den Wintermonaten auszuführen oder zu beginnen, um Störungen für die nicht „planungsrelevanten“ Brutvogelarten des Gebietes zu minimieren.

Brutvögel

Um Beeinträchtigungen aktiver Bruten (besetzte Nester, nichtflügge Jungvögel) oder sonstige Störungen zu vermeiden, ist das Baufeld in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) freizustellen und bis in die Brutzeit durch regelmäßiges Herunterschneiden der Vegetation unattraktiv zu halten, sofern die Arbeiten erst später beginnen sollten. So können im Jahr der Ausführung Ansiedlungen „planungsrelevanter“ u. a. Vogelarten im Baufeld verhindert werden. Bei einem Baubeginn nach Mitte August und Ausführung bis Mitte März ist das nicht erforderlich.

Eine generelle Bauzeitbeschränkung ist hinsichtlich der Avifauna nicht erforderlich.

Mit dem Erhalt der parallel zum Panoramaradweg, der auf der nördlichsten Böschung des Plangebietes stockenden randlichen Bestandsgehölze und der Gehölzreihe zwischen geplanten Wohn- und Gewerbegebiet als Vermeidungsmaßnahme bleiben die ökologischen Funktionen der Gehölzreihen erhalten (z.B. Funktion als Ansitzwarte für „planungsrelevanten“ Mäusebusard und Waldkauz; enthaltene Höhlenbäume).

Fledermäuse

Im Planungsgebiet waren bei den Kartierungen 2023 in den Höhlenbäumen mit Quartierspotenzial für Fledermäuse keine Hinweise auf eine Nutzung erkennbar. Zwei Höhlenbäume mit sowohl Sommer- als auch Winterquartierspotenzial (s. Kap. 4.3.3 Geh. Nr. 3, Nr. 4) müssen im Zuge der Baufeldfreimachung gefällt werden. Um Tötungen, Verletzung oder erhebliche Störungen von Fledermäusen sicher ausschließen zu können, sind die Gehölze vor Fällung mit einem Hubsteiger o.ä. durch eine fachkundige Person auf einen Besatz zu kontrollieren (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann ein Verschluss des Quartiers vorgenommen werden, um eine künftige Quartiersnutzung zu verhindern und der Baum zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden. Sollte wider Erwarten ein Fledermausbesatz festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Ausflugkontrolle mit Höhlenverschluss nach erfolgtem Ausflug durchzuführen.

Für die entfallenden Quartiere ist ein Ersatz durch die Anbringung von Fledermauskästen im Plangebiet zu erbringen. Für jedes entfallende Quartier sind zwei Kästen mit Eignung als Winterquartier zu installieren. Es wird empfohlen, im Zuge des Gebäudeneubaus direkt in die Wärmedämmung der Gebäudefassade integrierte Kästen (selbstreinigend, wartungsfrei) zu verwenden. Die Fledermaushöhle wird hierbei als Block in das Wärme-Dämm-Verbundsystem eingebaut und wird bündig mit der Armierung verputzt. Lediglich der Einflugspalt bleibt sichtbar. Die Fledermauskästen sind in einer Höhe ab 5 m aufwärts auf der wetterabgewandten Seite mit freien An- und Abflugmöglichkeiten zu installieren. Darüber hinaus können Kästen an den zu erhaltenden Gehölzen im Radbereich des Plangebietes angebracht werden.

Fledermäuse und Insekten

Zur Vermeidung und Minderung von Störungen durch Lichtemissionen ist die Ausleuchtung von Außenflächen auf ein zeitliches und räumliches erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Eine Streuung der Lichtpegel nach oben oder zur Seite ist zu vermeiden. Es sind insekten-

und fledermausfreundliche Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil) einzusetzen. Wegeflächen innerhalb der Wohngebiete können bei Beleuchtungsbedarf durch bodennahe abgeschirmte Leuchten (z.B. Pollerleuchten) erhellt werden. Es empfiehlt sich der Einsatz von Bewegungssensoren, um ressourcensparend unnötige Beleuchtungszeiten zu vermeiden.

Der in den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 80 festgeschriebene Bestandserhalt von Gehölzflächen wirkt sich ebenso wie der Anteil an extensiv bewirtschafteten Gründächern, die vorgesehenen Bepflanzungen, die extensiv gepflegten Wiesen mit einem großen Angebot an heimischen Blühpflanzen und das Verbot von steinernen Vorgärten günstig auf die Artenvielfalt und Abundanz von Insekten und damit auch positiv auf das Nahrungsangebot für Fledermäuse aus.

7. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Durchführung der unter Kap. 6 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durch den Bau und Betrieb des Einsatztrainingszentrums für den Zoll sowie der gewerblichen- und Wohnbauflächen des Bebauungsplangebietes Nr. 80 nicht ausgelöst.

Es ist nicht zu erwarten, dass Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ von „planungsrelevanten“ Arten sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 treten somit nicht ein.

Bezüglich der nicht „planungsrelevanten“ häufigeren Vogelarten werden Betroffenheiten dadurch ausgeschlossen, dass die Rodung und Vorbereitung der Bauflächen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass sie in räumlicher Nähe neue Brutplätze finden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- BIBBY, C.J., N.D. BURGESS & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass vom 06.06.2016.
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017; Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitung: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. Düsseldorf.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M. M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raddolfzell.

Anhang 1: Protokoll der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 80 „nördlich Panorama Radweg/ westlich Talburgstraße“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt- & Bodenentwicklungsgesellschaft Heiligenhaus mbH Antragstellung (Datum): 2024

Bebauungsplanverfahren für das rd. 14,5 ha umfassende ehemalige Bundeswehrdepot westlich der Talburgstraße in Heiligenhaus. Entwicklung eines Wohn- und Gewerbegebietes und einer Sondernutzungsfläche als Einsatztrainingszentrum für den Zoll im Osten der Fläche.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.